

Zur Beachtung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Zahl der Mitglieder entspricht etwa 87 % der im Jahre 1921 ermittelten Zahl aller Arbeitgeber, die 139,623 betrug.

Auf mehr als einen Staat erstreckten nur 32 Arbeitgeberorganisationen mit 80,524 Mitgliedern ihre Tätigkeit; 23 davon, mit 78,202 Mitgliedern, waren in fünf oder sechs Staaten vertreten, umfassten also praktisch das ganze Land.

Kollektive Arbeitsverträge wurden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen im Jahre 1924 in 164, im Jahre 1925 in 182, 1926 in 154 und 1927 in 137 Fällen abgeschlossen und behördlich eingetragen. Ende 1927 standen 744 kollektive Arbeitsverträge in Kraft (gegen 699 im Juni 1927 und 681 im Dezember 1926).

Ueber die Zahl der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen keine Angaben vor. Häufiger werden die Arbeitsbedingungen durch Entscheidung der Lohnämter und Arbeitsschiedsgerichte festgesetzt. Ende 1927 standen 1358 solche Entscheidungen in Geltung, wovon 353 im gleichen Jahr ergangen waren. Fast immer gehen dem Schiedsspruch der Behörde Verhandlungen zwischen den beteiligten Organisationen voraus. Die Ueberweisung an die Lohnämter und Schiedsbehörden erfolgt gewöhnlich nur, um bestimmte Punkte zu erledigen, über die sich die Parteien nicht einigen können. Sehr oft sind die Streitpunkte keineswegs die Hauptsache an dem Kollektivvertrag.

Streiks und Aussperrungen, die man in Australien lange Zeit ganz zu vermeiden suchte und deshalb strafbar erklärte, sind wieder verhältnismässig zahlreich, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Jahr	Arbeits-einstellungen	Beteiligte Arbeiter	Zahl der verlorenen Arbeitstage
1924	504	152,446	919,000
1925	499	176,746	1,129,000
1926	360	113,034	1,310,000
1927	411	200,757	1,714,000

Forderungen betreffend Arbeitslöhne veranlassten 1927 94 Arbeitseinstellungen, gewerkschaftliche Organisationsfragen gaben in 36 Fällen zur Niederlegung der Arbeit Anlass, Fragen der Arbeitszeit in 18 Fällen. Die meisten Streiks und Aussperrungen ergaben sich aus anderen Gründen, unter denen namentlich die Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung bestimmter Personen eine grosse Rolle spielt (1927 152 Fälle).

Zur Beachtung.

Wer eine Einbanddecke oder einen gebundenen Jahrgang 1929 der « Gewerkschaftlichen Rundschau » wünscht, soll seine Bestellung bis am 15. Januar an das Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Bern, richten. Wir verweisen auf die Notiz auf der zweiten Umschlagseite.